

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs Vom 3. November 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Es beteiligt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 des Baugesetzbuchs) sowie die Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs) und legt den Entwurf öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs). Es legt den Entwurf mit einer Äußerung zu den nicht berücksichtigten Stellungnahmen dem Senat zur Beschlussfassung vor.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bürger“ durch das Wort „Öffentlichkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind“ durch die Worte „Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Anregungen“ durch die Worte „die Stellungnahmen“ ersetzt.

3. § 11 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Besondere Gestaltungsanforderungen

(1) Bei besonderem Gestaltungsbedarf können durch Rechtsverordnung oder nach § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuchs im Bebauungsplan besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt werden; Werbeanlagen und Warenautomaten können auch beschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Werden die Festsetzungen nach Absatz 1 in einem Bebauungsplan getroffen, sind die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung der Bauleitpläne, Veränderungssperren, die Zurückstellung von Baugesuchen, die Zulässigkeit von Vorhaben sowie die Planerhaltung anzuwenden.

(3) Rechtsverordnungen außerhalb eines Bebauungsplans erlässt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung.“

5. § 14 wird aufgehoben.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Städtebauliche Entwicklungsbereiche“.

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die entwicklungsrechtliche Entscheidung nach § 169 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs trifft die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung unabhängig von der Zuständigkeit für den Erlass des Verwaltungsakts.“

7. Nach § 29 werden folgende neue §§ 29a und 29b eingefügt:

„§ 29a

Stadtumbau

(1) Über die Festlegung von Gebieten des Stadtumbaus nach § 171b Abs. 1 des Baugesetzbuchs beschließt der Senat.

(2) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung stellt in Abstimmung mit den Bezirken das städtebauliche Entwicklungskonzept nach § 171b Abs. 2 des Baugesetzbuchs auf und bestimmt die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Stadtumbaus.

(3) Stadtumbauverträge nach § 171c des Baugesetzbuchs werden von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung geschlossen. Sie kann diese Aufgabe auf die Bezirke übertragen.

(4) An die Stelle der Satzung nach § 171d Abs. 1 des Baugesetzbuchs tritt eine Rechtsverordnung des Senats.

§ 29b

Soziale Stadt

(1) Über die Festlegung von Gebieten der Sozialen Stadt nach § 171e Abs. 3 des Baugesetzbuchs beschließt der Senat.

(2) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung stellt in Abstimmung mit den Bezirken das Entwicklungskonzept nach § 171e Abs. 4 des Baugesetzbuchs auf und bestimmt die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sozialen Stadt. Die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen sind zu beteiligen.

(3) Die Maßnahmen nach § 171e Abs. 5 des Baugesetzbuchs obliegen der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung. Sie kann die Aufgaben auf die Bezirke übertragen.“

8. Der bisherige § 29a wird § 30a.

9. In § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von zwei Jahren“ ersetzt.

10. § 34 wird aufgehoben.

11. In § 35 wird nach der Angabe „§§ 144, 145“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, und nach der Angabe „154“ wird die Angabe „oder auf § 169 Abs. 1 Nr. 3“ eingefügt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. November 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t